

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien über Standards für Gleichbehandlungsstellen

A. Problem und Ziel

Der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) obliegt als nationale Gleichbehandlungsstelle die Aufgabe der Förderung der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung. Ihre Einrichtung ist im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgesehen, mit dem die europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien (2000/43/EG, 2000/78/EG, 2006/54/EG, 2004/113/EG) in das nationale Recht umgesetzt wurden.

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass zwar alle Mitgliedsstaaten innerstaatliche Antidiskriminierungs- oder Gleichbehandlungsstellen zur Erfüllung der Aufgaben der Gleichbehandlungsrichtlinien benannt haben, diese aber sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Deshalb haben das Europäische Parlament und der Rat der EU aufbauend auf den vier europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien und gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 19 und Artikel 157 AEUV) die folgenden zwei Richtlinien zur Konkretisierung der Anforderungen an die Arbeitsweise der Antidiskriminierungs- oder Gleichbehandlungsstellen beschlossen:

1. die Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 07. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (Amtsblatt (EU) 32024L1499 vom 29.5.2024, S. 1)
2. die Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (Amtsblatt (EU) 32024L1500 vom 29.5.2024, S. 1)

Die beiden Richtlinien verfolgen das Ziel, durch die Verbesserung der Wirksamkeit der Gleichbehandlungsstellen den Diskriminierungsschutz in Europa zu stärken, Gleichbehandlung zu fördern und Unterstützung für von Diskriminierung Betroffene unionsweit zu gewährleisten. Dazu sehen die Richtlinien insbesondere vor, dass die Gleichbehandlungsstellen

- bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Zuständigkeiten unabhängig sind,
- befugt sind, Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und zur Förderung von Gleichbehandlung durchzuführen, Diskriminierungsbeschwerden entgegennehmen

und von Diskriminierung Betroffene unterstützen können sowie gleichen und barrierefreien Zugang zu ihren Leistungen gewähren,

- Möglichkeiten alternativer Streitbeilegung bieten und einen Rahmen zur Aufklärung eines Sachverhaltes bei Diskriminierungsbeschwerden erhalten und
- Berichte über ihre Tätigkeit und Berichte mit Empfehlungen für ihren Staat veröffentlichen dürfen.

Darüber hinaus legen die Richtlinien fest, dass

- von Diskriminierung Betroffene bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht Unterstützung erhalten und
- die Mitgliedsstaaten gemäß ihren nationalen Haushaltsverfahren die Ressourcen zur Ausstattung der Gleichbehandlungsstellen sicherstellen, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen.

Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 sind am 18. Juni 2024 in Kraft getreten. Sie sind bis zum 19. Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 in das nationale Recht, soweit das nationale Recht den Vorgaben noch nicht entspricht. Der Umsetzungsbedarf wird durch Änderungen im AGG nachvollzogen durch

- die Einrichtung einer Schlichtungsstelle zur alternativen Streitbeilegung bei der ADS, die Diskriminierungssachverhalte prüft und Schlichtungsvorschläge unterbreitet,
- die Möglichkeit für von Diskriminierung Betroffene, Ansprüche vor Gericht durch einen Antidiskriminierungsverband geltend machen zu lassen (Prozessstandschaft),
- das Recht der ADS, in AGG-bezogenen Gerichtsverfahren eine Stellungnahme einzureichen und
- die Verbesserung des Zugangs zur ADS und deren Dienst- und Beratungsleistungen.

Des Weiteren werden die Berichtspflichten und Veröffentlichungsrechte der ADS den Erfordernissen der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Änderungen der Ausgestaltung der ADS Mehrausgaben in Höhe von etwa 953 000 Euro pro Jahr und einmalig rund 200 000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll zum Haushalt 2026 im Einzelplan 17 angemeldet werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Einführung der Nutzungsmöglichkeit eines neuen Schlichtungsverfahrens in Diskriminierungsfällen im Anwendungsbereich des AGG erhöht sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand in Höhe um rund 248 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 11 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 953 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 200 000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand entfällt jeweils vollständig auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau oder direkte Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien über Standards für Gleichbehandlungsstellen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der schriftlichen Geltendmachung eines Anspruchs nach Satz 1 steht ein Antrag bei der Schlichtungsstelle nach § 27c gleich.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Benachteiligte können Antidiskriminierungsverbände nach Absatz 1, die nicht selbst am Prozess beteiligt sind, ermächtigen, ihre Rechte nach diesem Gesetz in einem gerichtlichen Verfahren im eigenen Namen geltend zu machen. Alle Verfahrensvoraussetzungen müssen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch die Benachteiligten selbst vorliegen.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bietet ihre Leistungen unentgeltlich an. Sie trifft wirksame Maßnahmen und angemessene Vorkehrungen, um einen gleichen und barrierefreien Zugang zu gewährleisten.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

4. über die Möglichkeiten psychologischer Unterstützung informieren,

5. über die geltenden Vertraulichkeitsvorschriften und den Schutz personenbezogener Daten informieren.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „zur Förderung der Gleichbehandlung und“ eingefügt und nach dem Wort „Gründen“ werden die Wörter „oder aus einer Kombination dieser Gründe,“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt: „3. Koordinierung der Ausarbeitung von Antidiskriminierungsdaten und Weiterentwicklung von Datenerhebungen“.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird durch den Wortlaut des bisherigen Absatzes 5 ersetzt.
- d) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes kann in gerichtlichen Verfahren im überparteilichen Interesse oder auf Ersuchen des Gerichts zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes betreffen, Stellungnahmen abgeben.“
5. Nach § 27 werden die folgenden §§ 27a bis 27 d eingefügt:

„§ 27a

Berichtspflichten

(1) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlicht einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten.

(2) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages legen gemeinsam dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre Berichte über Benachteiligungen aus den in § 1 genannten Gründen sowie über Benachteiligungen von Beschäftigten gemäß Absatz 1 Satz 2 vor, in denen sie auch Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung dieser Benachteiligungen geben. Der Deutsche Bundestag soll zu dem Bericht Stellung nehmen.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind angemessene und spezifische Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen sicherzustellen. Eine Personenbeziehbarkeit ist in den Berichten auszuschließen.

§ 27b

Schlichtungsstelle

(1) Bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist eine fachlich unabhängige Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Ansprüche nach diesem Gesetz einzurichten.

(2) Die in der Schlichtungsstelle beschäftigten schlichtenden Personen haben die Befähigung zum Richteramt, verfügen über Erfahrungen im Antidiskriminierungsrecht und Fähigkeiten zur Durchführung einer Mediation. Die schlichtenden Personen sind

bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Sie führen das Schlichtungsverfahren nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit.

(3) Die Schlichtungsstelle hat eine Geschäftsstelle.

(4) Die in der Schlichtungsstelle beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Schlichtungsstelle veröffentlicht mindestens jährlich anonymisierte Zusammenfassungen besonders bedeutsamer Verfahren und Ergebnisse.

§ 27c

Schlichtungsverfahren

(1) Jede Person kann wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die §§ 7, 12, 16 oder 19 einen Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stellen. Der Antrag muss die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner, den Gegenstand und die Tatsachen, die der Streitigkeit zugrunde liegen, enthalten.

(2) Die Schlichtungsstelle prüft die Eignung des Sachverhalts für eine außergerichtliche Streitbeilegung. Bei Ablehnung der Einleitung des Schlichtungsverfahrens teilt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mit. Sie lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn

1. die Streitigkeit nicht in ihre Zuständigkeit fällt,
2. zu derselben Streitigkeit ein Gericht bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder ein Gerichtsverfahren rechtshängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ruht,
3. die Streitigkeit durch Vergleich beigelegt wurde,
4. wegen derselben Streitigkeit bereits ein Verfahren bei einer anderen staatlichen Schlichtungsstelle oder Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist oder durchgeführt wurde oder
5. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint.

Die Schlichtungsstelle kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

1. die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären könnte oder
2. eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

(3) Leitet die Schlichtungsstelle ein Schlichtungsverfahren ein, stellt sie der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Abschrift des Antrags zu und informiert die Beteiligten über Ablauf und Grundlagen des Schlichtungsverfahrens. Die der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zugestellte Abschrift des Antrags erfüllt die

Voraussetzung der Geltendmachung im Sinne des § 15 Absatz 4 und des § 21 Absatz 5. Der Antrag hemmt die Frist des § 61b Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens. Die Fristen der §§ 15 Absatz 4, 21 Absatz 5 werden durch die Antragstellung gewahrt, sofern die Schlichtungsstelle den Antrag der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner demnächst zustellt.

(4) Wird ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, ist die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner zur Teilnahme verpflichtet. Die schlichtende Person kann die Beteiligten auffordern, ergänzende Informationen beizubringen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren oder Stellung zu nehmen. Die Beteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör und können insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jedem Stadium des Verfahrens darauf hin, dass sich die Beteiligten einigen. Sie kann den Einsatz einer Mediation anbieten. Führt die schlichtende Person eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.

(6) Sofern sich die Beteiligten nicht anderweitig im Verlauf des Verfahrens einigen, unterbreitet die schlichtende Person einen Schlichtungsvorschlag in Textform. Der Schlichtungsvorschlag ist am geltenden Recht auszurichten und beruht auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag enthält eine Begründung, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt, dessen rechtliche Einordnung und Bewertung ergeben. Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags und informiert über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und die Möglichkeit, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen.

(7) Das Verfahren endet, wenn der Antrag zurückgenommen, der Schlichtungsvorschlag angenommen oder eine andere Form einer Einigung vor der Schlichtungsstelle erzielt wird. Kommt keine Einigung zustande oder nimmt eine oder einer der Beteiligten den Schlichtungsvorschlag nicht an, endet das Verfahren mit der Zustellung einer Bescheinigung der Schlichtungsstelle über den erfolglosen Schlichtungsversuch. Die Bescheinigung nach Satz 2 gilt als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) geändert worden ist.

§ 27d

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Organisation und Besetzung der Schlichtungsstelle nach § 27b und zum Verfahren der Schlichtungsstelle nach § 27c sowie zu dem Ersatz von Reisekosten festzulegen.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:

„Die oder der Unabhängige Beauftragte für Antidiskriminierung legt ein Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit fest.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.
 - c) Im neuen Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und Stellungnahmen zuleiten.“ durch die Wörter „, Stellungnahmen mit Empfehlungen zuleiten und diese veröffentlichen.“ ersetzt.
 - d) Im neuen Absatz 5 werden nach dem Wort „erteilen“ die Wörter „und Rückmeldung zu den Stellungnahmen nach Absatz 1 zu geben“ angefügt.
7. In § 29 wird nach den Wörtern „die auf“ das Wort „internationaler,“ eingefügt.
8. § 30 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 27 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 27a Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 27 Abs. 3 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 27 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten

§ 16 des Gesetzes über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897, 1904), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die in § 6 genannten Personen können Antidiskriminierungsverbände nach Absatz 1, die nicht selbst am Prozess beteiligt sind, ermächtigen, ihre Rechte nach diesem Gesetz in einem gerichtlichen Verfahren in eigenem Namen geltend zu machen. Alle Verfahrensvoraussetzungen müssen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch die Benachteiligten selbst vorliegen.“
2. Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

In § 15a Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Innung“ die Wörter „oder die Schlichtungsstelle der Antidiskriminierungsstelle des Bundes“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Europäische Kommission hat in ihrer Empfehlung (EU) 2018/951 vom 22. Juni 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen festgestellt, dass der Wortlaut der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien (2000/43/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG, 2010/41/EU) den Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum im Hinblick auf Struktur und Arbeitsweise der Gleichbehandlungsstellen lasse. Dies habe dazu geführt, dass hinsichtlich des Mandats, der Befugnisse, Strukturen, Ressourcen und praktischen Arbeitsweise der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Gleichbehandlungsstellen erhebliche Unterschiede bestünden. Dieses vielfältige System von Gleichbehandlungsstellen trage zu einem unterschiedlichem Diskriminierungsschutz in den Mitgliedstaaten bei.

Die Empfehlung der Europäischen Kommission (EU) 2018/951 sollte sicherstellen, dass die Gleichbehandlungsstellen ihr volles Potenzial ausschöpfen, einen wirksamen Beitrag zur Durchsetzung aller Gleichbehandlungsrichtlinien zu leisten und von Diskriminierung Betroffene beim Zugang zum Recht unterstützen zu können. Die Empfehlung hat jedoch nur eine begrenzte Wirkung entfaltet. Da die Maßnahmen nicht wirksam genug gewesen sind, um den Diskriminierungsschutz mit Hilfe der Gleichbehandlungsstellen zu stärken, hat die Kommission zwei Richtlinienvorschläge am 7. Dezember 2022 vorgestellt, die EU-weite Standards für Gleichbehandlungsstellen vorsehen. Diese Vorschläge sind nach Verhandlungen im Rat vom Parlament gebilligt und im Rat der Europäischen Union am 7. Mai 2024 mit breiter Zustimmung beschlossen worden.

Die Richtlinien (EU) 2024/1499 (EU) 2024/1500 sind am 18. Juni 2024 in Kraft getreten und bis zum 19. Juni 2026 in deutsches Recht umzusetzen. Beide Richtlinien sind vom Regelungsgehalt weitgehend inhaltsgleich, betreffen jedoch unterschiedliche Regelungsbereiche.

In Deutschland beziehen sich die Vorgaben der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 auf die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), die nach Maßgabe der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien als nationale Gleichbehandlungsstelle benannt wurde. Ihre Rechte und Pflichten sind auf die in den Richtlinien für Gleichbehandlungsstellen festgelegten EU-weiten Standards anzuheben, soweit sie hinter den dort genannten Anforderungen zurückbleiben. Die ADS als die auf Bundesebene für den Schutz vor Diskriminierung zentrale Stelle kann somit zu einem wirksameren Diskriminierungsschutz in Deutschland beitragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind die Einrichtung, Ausstattung, Aufgaben und Befugnisse der ADS geregelt. Teilweise sind damit bereits die in den Richtlinien vorgegebenen Standards erreicht, insbesondere betreffend der merkmalsübergreifenden Zuständigkeit für alle in § 1 AGG aufgezählten Diskriminierungsmerkmale, der unentgeltlichen Beratung in Diskriminierungsfällen, der unabhängigen Leitung der ADS durch die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung und ihres oder seines Beteiligungsrechts bei allen Vorhaben der Bundesregierung, die den Bereich Antidiskriminierung berühren. Bisher nicht ausreichend im AGG abgebildet sind jedoch vor allem die Vorgaben und Erwägungen der Richtlinien (EU)

2024/1499 und (EU) 2024/1500, die sich auf die Instrumentarien der Rechtsdurchsetzung oder Geltendmachung der Ansprüche durch von Diskriminierung Betroffener beziehen.

Mit dem Gesetzentwurf wird durch die Einrichtung eines Schlichtungsverfahrens eine niedrigschwellige Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung eingeführt. Eine Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren ist für die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner verpflichtend.

Zusätzlich werden die Möglichkeiten für Rechtsschutz im Diskriminierungsfall erweitert, indem Antidiskriminierungsverbände unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt werden können, mit Zustimmung der Betroffenen deren Ansprüche im eigenen Namen vor Gericht geltend zu machen (Prozessstandschaft). Die ADS erhält zudem das Recht, sich in Gerichtsverfahren einzubringen, indem sie Stellungnahmen vor Gericht abgeben kann.

Auch sollen Menschen, die eine Diskriminierungserfahrung erleiden, besseren Zugang zu den Beratungs- und Dienstleistungen der ADS erhalten und insbesondere die Barrierefreiheit gewährleistet werden.

Insgesamt werden mit diesen Regelungen insbesondere die Möglichkeiten für von Diskriminierung betroffener Personen gestärkt, sich gegen Diskriminierungen zu wenden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich zuvörderst auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsberatung) und Nummer 12 (Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes) des Grundgesetzes.

Ziel des Gesetzes ist ein verbesserter Schutz vor Diskriminierung in den vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geregelten Bereichen und eine Anpassung der Aufgaben der ADS. Diese ist wiederum für die Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen in den durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geregelten Bereichen zuständig. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schützt einerseits Beschäftigte vor Diskriminierung (Abschnitt 2) und ist insoweit dem Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes zuzuordnen. Andererseits dient es dem Schutz vor Diskriminierung im Zivilrechtsverkehr (Abschnitt 3) und trifft besondere Regelungen zum Rechtsschutz (Abschnitt 4), die unter dem bürgerlichen Recht, dem gerichtlichen Verfahren und der Rechtsberatung erfasst sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 (Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz) folgt aus Artikel 73 Nummer 1 Grundgesetz (Verteidigung). Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 3 (Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zielen darauf ab, die Vorgaben der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 umzusetzen. Eine formale Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden. Allerdings trägt die Einrichtung der Schlichtungsstelle beziehungsweise die außergerichtliche alternative Streitbeilegung zu einer Vereinfachung bei, da aufwändigere Gerichtsverfahren vermieden werden. Dies führt langfristig zu einer Entlastung der Gerichte.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bestrebungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung wird vorrangig in seiner Ausprägung des sozialen Zusammenhalts und der Wahrung der offenen Gesellschaft umgesetzt. Durch die Förderung von Gleichbehandlung soll erreicht werden, dass alle Menschen die gleichberechtigte Chance erhalten, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen und am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassend und diskriminierungsfrei teilzuhaben. Dementsprechend ist die Reduzierung von Ungleichheit (SDG 10) wesentliches Element des Vorhabens. Die Aufgabe, Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen obliegt der ADS, die mit diesem Gesetz gestärkt wird. Der Zugang zu Beratung und Rechtsschutz für von Diskriminierung Betroffene wird verbessert und Ungleichheiten werden abgebaut. Gleichzeitig wird das Ziel der Gerechtigkeit und der starken Institutionen (SDG 16) in den Blick genommen. Mit dem Gesetzentwurf wird das Mandat zur Streitbeilegung in Diskriminierungsfällen ausgeweitet, indem eine Schlichtungsstelle als weiteres Angebot für einen niedrighschwelligem Zugang zum Recht eingerichtet wird. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1500 wird mit diesem Gesetz die Geschlechtergleichheit (SDG 5) gefördert. Die Kompetenz der ADS umfasst das Merkmal „Geschlecht“, sodass mit ihrer Stärkung der Abbau jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorangetrieben wird. In diesem Kontext zusätzlich relevant ist die ausdrückliche Aufgabe der ADS, Eltern oder pflegende Angehörige bei der Geltendmachung bestimmter Ansprüche zu unterstützen, und die Vereinbarkeit von Familie oder Pflege und Beruf zu verbessern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Änderungen der Ausgestaltung der ADS Mehrausgaben in Höhe von etwa 953.000 Euro pro Jahr und rund 200.000 Euro einmalig. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll zum Haushalt 2026 im Einzelplan 17 angemeldet werden.

4. Erfüllungsaufwand

Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen (Tabellarische Zusammenfassung nach Normadressat und Vorgabe)

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Veränderung des jährlichen Aufwands	
			Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)

4.1.1	§ 27c AGG; Ersuchen und Teilnahme am Schlichtungsverfahren	Zeitaufwand: 55 Bürgerinnen und Bürger * 270 Minuten/60	248	0
Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)			248	0

Tabelle 2: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Aufwand		Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
			Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	
4.2.1	§ 27c AGG; Teilnahme am Schlichtungsverfahren; weitere Vorgabe	Personalkosten: 55 * 210 Minuten/60 * 58,4 Euro pro Stunde	11	0	11
Summe (in Tsd. Euro)			11	0	11
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			0	0	0

Tabelle 3: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Jährlicher Aufwand		Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
		Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)		
4.3.1	§ 27c AGG; Schlichtungsverfahren	73	5	78	
4.3.2	§ 27b AGG; Einrichtung und laufender Betrieb einer Schlichtungsstelle der ADS	413	143	556	200
4.3.3	§ 25 Abs. 4 AGG; Barrierefreier Zugang zu Leistungen der ADS	26	103	129	
4.3.4	§ 28 Abs. 1 AGG; Arbeitsprogramm der oder des Unabhängigen	10		10	

	Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung				
4.3.5	§ 27 Abs. 5 AGG; Stellungnahme der ADS vor Gericht	34		34	
4.3.6	§ 27 Abs. 3 AGG Koordinierung der Ausarbeitung von Antidiskriminierungsdaten und Weiterentwicklung von Datenerhebungen	113	33	146	
Summe (in Tsd. Euro)		669	284	953	200
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)		669	284	953	200
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro)		-	-	-	-

Detallierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Ersuchen und Teilnahme am Schlichtungsverfahren; § 27c AGG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
55	270	-	248	

Nach § 27c AGG soll Bürgerinnen und Bürgern soll ein unentgeltliches Schlichtungsverfahren für Streitfälle, die das AGG betreffen, angeboten werden. Dies stellt eine Alternative zu einem Gerichtsverfahren für Streitfälle, die das AGG betreffen, dar.

Die ADS bietet bisher eine gütliche Beilegung (§ 27 Absatz 2 Nummer 3 AGG) an. Regelmäßig handelt es sich um ein schriftliches Verfahren. Die Gegenseite wird um Stellungnahme ersucht (§ 28 Absatz 3 AGG). Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Mitwirkung. Das Schlichtungsverfahren bietet demgegenüber einen neuen, umfassenderen Ansatz.

Fallzahl:

Im Zeitraum 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2024 hat die ADS in 80 Fällen ein Stellungnahmeersuchen versandt. Es ist davon auszugehen, dass das Schlichtungsverfahren künftig Teile des Verfahrens zur gütlichen Beilegung ablösen wird. Ausgehend von den Erfahrungen der ADS mit dem existierenden Verfahren wird von einer Anzahl von 70 Anträgen auf Schlichtung ausgegangen, darunter 15 Anträge, bei denen die Verfahrensvoraussetzungen nicht

vorliegen. Damit wird bei 55 Anträgen eine Zustellung an die gegnerische Seite und die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens erfolgen.

Zeitaufwand:

Im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) gibt es ebenfalls schon das Instrument des Schlichtungsverfahrens. Die gesetzliche Vorgabe „Schlichtungsverfahren anrufen“ nach § 16 Absatz 2 BGG befindet sich in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (On-DEA) und ist mit einem Zeitaufwand von 270 Minuten hinterlegt (ID_IP 2016012512262701).

Dieser Zeitaufwand wird wegen der Vergleichbarkeit beider Prozesse auf das neue Schlichtungsverfahren im AGG übertragen.

Erfüllungsaufwand:

$$55 \times 270 \text{ Minuten} / 60 = \mathbf{247,5 \text{ Stunden}}$$

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Weitere Vorgabe): Teilnahme am Schlichtungsverfahren; § 27c AGG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
55	210	58,60	-	11	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				11	

Bei der Schlichtungsstelle der ADS soll jede Person wegen eines Verstoßes gegen das AGG einen Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung stellen können. Wird ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, ist die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner zur Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahmeverpflichtung gilt für den Anwendungsbereich des AGG, d.h. für Arbeitgeber (Abschnitt 2 AGG), für zivilrechtliche Schuldverhältnisse, die ein Massengeschäft oder eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben (Abschnitt 3 AGG) und für Vermietungen von Wohnraum bei mehr als 50 Wohnungen (§ 19 Absatz 5 AGG).

Fallzahl:

Aufgrund der Erfahrungen zur gütlichen Einigung (siehe Vorgabe 4.1.1 und Vorgabe 4.3.2) wird von einer Anzahl von 55 Schlichtungsverfahren ausgegangen.

Zeitaufwand:

An dieser Stelle kann nicht wie in Vorgabe 4.1.1 auf Daten des Schlichtungsverfahrens nach BGG zurückgegriffen werden, da diese nicht erfasst sind. Stattdessen werden die in OnDEA hinterlegten Zeiten für die Schlichtung im Bereich Verbraucherschutz nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verwendet. Nach diesen Daten fällt für teilnehmende Wirtschaftsakteurinnen und -akteure bei den Verbraucherschlichtungsstellen ein Zeitaufwand von 210 Minuten an.

Lohnsatz:

58,40 €/h (Wirtschaftszweig A-S, hohes Qualifikationsniveau)

Erfüllungsaufwand:

55 x 210 Minuten/ 60 x 58,40 €/h = **11 Tsd. €**

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Schlichtungsverfahren der ADS; § 27c AGG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
70	565	46,5		31	
15	10	46,5		0	
55	643	70,50	91	42	5
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					78

Bei der Schlichtungsstelle der ADS soll jede Person wegen eines Verstoßes gegen das AGG einen Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung stellen können. Nach dem vorgesehenen Verfahren prüft die Schlichtungsstelle zunächst ihre Zuständigkeit und die Eignung des Sachverhalts für eine außergerichtliche Streitbeilegung. Bei positivem Ergebnis der Prüfung wird das Schlichtungsverfahren eingeleitet. Andernfalls teilt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mit.

Fallzahlen:

Wie bereits in Vorgabe 4.1.1 wird als Grundlage für die Anzahl künftiger Schlichtungsverfahren, die Zahl aus den Erfahrungen der ADS zur gütlichen Einigung verwendet. Angenommen werden:

- 70 Anträge auf Schlichtung gehen bei der Geschäftsstelle ein
- 15 Anträge: Formularmäßige Ablehnung (Verfahrensvoraussetzungen liegen nicht vor)
- 55 Anträge: Zustellung an die gegnerische Seite, Aufforderung Abgabe einer Stellungnahme
- 25 Fälle: Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages
- 25 Fälle: beidseitige Einigung zwischen den Parteien auf andere Weise im Verfahren
- 5 Fälle: Erledigung auf sonstige Weise (z.B. Antragsrücknahme)

Zeitaufwand:

Ein ähnliches Schlichtungsverfahren, wie das neu zu schaffende, sieht das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vor. Hierfür liegen in OnDEA entsprechende Zeitwerte vor:

„Bearbeitung der Anträge auf Schlichtung durch die Schlichtungsstelle BGG“; § 16 BGG (ID_IP 2020120313145501): 565 Minuten.

„Durchführen von Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle BGG;“ § 16 Absatz 1 BGG (ID_IP 2020120313195201): 643 Minuten

Lohnsatz:

Die reine Antragsbearbeitung findet durch den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin (46,50 €/h, siehe zudem Vorgabe 4.3.2), die vollständige Verfahrensdurchführung durch Beschäftigte des höheren Diensts (70,50 €/h) statt.

Sachkosten:

Wie in OnDEA für das BGG dargestellt, können für die Durchführung des Verfahrens zusätzlich Sachkosten von 91 Euro (für Bereitstellung von Dolmetschung Deutscher Gebärdensprache, erstattungsfähige Reisekosten, Bewirtungskosten) entstehen.

Erfüllungsaufwand:

In 70 erwarteten Fällen findet die Antragsbearbeitung statt:

$70 \times 565 \text{ Minuten} / 60 \times 46,50 \text{ €/h} = \mathbf{31 \text{ Tsd. Euro}}$

In 15 Fällen erfolgt direkt eine Ablehnung (kurze schriftliche Mitteilung unter Angabe von Gründen):

$15 \times 10 \text{ Minuten} / 60 \times 46,50 \text{ €/h} = \mathbf{0 \text{ Tsd. Euro}}$

In den restlichen 55 Fällen findet der komplette Verfahrensprozess (u.a. Durchführung von klärenden und vermittelnden Gesprächen, Anforderung von Unterlagen der Beteiligten, Wertung der Stellungnahmen und Unterlagen, ggf. Durchführung eines persönlichen Schlichtungstermins, Verfassen eines Schlichtungsvorschlags) statt. Unabhängig von dessen Ausgang werden 643 Minuten angesetzt:

$55 \times 643 \text{ Minuten} / 60 \times 70,50 \text{ €/h} + 91 \text{ Euro} = 42 \text{ Tsd. Euro}$

$+ 55 \times 91 \text{ €} = \mathbf{47 \text{ Tsd. Euro}}$

Vorgabe 4.3.2: Einrichtung und laufender Betrieb einer Schlichtungsstelle der ADS; § 27b AGG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Personalkosten pro Jahr	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 MAK h.D.	112.800		338,4	
1 MAK g.D.	74.400		74,4	
4 SKP		33.300		133,2
1 Budget Reisekosten		10.000		10
1 Webseite pflegen		30.000		30
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)			586	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1					
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					200

Durch § 27b AGG soll eine Schlichtungsstelle in Streitfällen, die das AGG betreffen, eingerichtet werden.

An dieser Stelle kann ebenfalls nicht auf Daten der Schlichtungsstelle nach BGG zurückgegriffen werden, da sie nicht erfasst sind. Stattdessen sind in OnDEA dafür einmalige Kosten für die Schlichtungsstellen im Bereich Verbraucherschlichtung hinterlegt:

Einrichtung bzw. Übernahme einer Universalschlichtungsstelle durch den Bund (§ 29 VSBG; ID_IP 2019062407051802): 46 Tsd. Euro

Einrichtung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle (§ 28 VSBG; 2015061810362701): 183 Tsd. Euro

Analog wird für die Einrichtung der neuen Schlichtungsstelle von max. **200 Tsd. Euro** ausgegangen.

Der dauerhafte Betrieb soll durch drei Vollzeitstellen im Höheren Dienst und einer VZ im gehobenen Dienst gewährleistet werden. Hinzu kommen Sachkosten für jeden neu eingerichteten Arbeitsplatz, ein jährliches Budget für die Übernahme notwendiger Reisekosten für Antragstellerinnen und -steller sowie und Antragsgegnerinnen und -gegner (ca. 10 000 Euro) und der Betrieb einer Webseite.

3 MAK h.D. = 3 x 112 800 Euro = 338 400 Euro

1 MAK g.D. = 74 400 Euro

4 x Sachkostenpauschale = 4 x 33 300 = 133 200 Euro

1 x Reisekostenbudget: 10 000 Euro

1 x Pflege einer Webseite: 30 000 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

586 Tsd. Euro

Vorgabe 4.3.3: Barrierefreier Zugang zu Leistungen der ADS; § 25 Absatz 5 Satz 1 AGG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
550	60	46,5		26	
100			4 x 85		17
300			4 x 85		51

1			10.000		10
5			5.000		25
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					129

§ 25 Absatz 5 Satz 1 AGG sieht vor, dass die ADS barrierefrei wird. Dadurch soll allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Dienstleistungen gewährleistet werden.

Zu den barrierefreien Voraussetzungen gehören:

- persönliche mündliche Beratung, um Angebot für Personengruppen zugänglicher zu machen, für die das schriftliche Verfahren und die gegebenenfalls abstrakten Antworten nicht praktikabel sind
- Bestellung und Kostenübernahme von Dolmetschung für Deutsche Gebärdensprache (DGS) im Beratungsgespräch
- barrierefreies Schlichtungsverfahren
- Fremdsprachendolmetschung in Beratungsgesprächen und Schlichtungsverfahren
- Umstellung der Website auf Einfache Sprache
- Beschaffung und Verwendung von Software für Videogespräche

Im Jahr 2023 leitete das BAFzA ca. 5 500 Anfragen an das Beratungsreferat der ADS weiter. 25 bis 30 an das BAFzA gerichtete Anfragen pro Monat sind fremdsprachig (ca. 300 pro Jahr) und ca. 100 Anfragen pro Jahr kommen von gehörlosen bzw. hörbeeinträchtigten Menschen. Angenommen wird, dass diese Fallzahlen jedes Jahr in ähnlicher Größe auftreten.

Wird davon ausgegangen, dass ein übliches Beratungsgespräch – nach Erfahrungen der ADS – etwa eine Stunde dauert und der Mehraufwand für die barrierefreie Gewährleistung diese Zeit verdoppelt, entspricht das bei 10% der Fälle Mehraufwendungen von (550 x 1 h x 46,50 €/h =) **25 575 Euro**.

Hinzu kommen bei 100 Fällen 85 Euro pro Stunde für die Bereitstellung von DGS-Dolmetschern (100 x 2 Stunden à 85 Euro = **17 000 Euro**) und ebenfalls 85 Euro pro Stunde für Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Fremdsprachen bei 300 Fällen (300 x 2 Stunden à 85 Euro = **51 000 Euro**).

Zur Pflege der Inhalte auf der Webseite der ADS werden aktuell bereits 20 000 Euro jährlich für die Barrierefreiheit aufgewendet. Eine sukzessive Erweiterung und Umstellung der Seite auf Einfache Sprache wird mit ca. **10 000 Euro** zusätzlich erreicht.

Für die Beschaffung von Software für Videogespräche fallen Anschaffungskosten in voraussichtlich geringer Höhe an. Die laufenden Lizenzgebühren dürften 5 000 Euro nicht übersteigen. Sie belaufen sich bei fünf entsprechend auszustattenden Arbeitsplätzen im Beratungsreferat der ADS und der Schlichtungsstelle auf insgesamt **25 000 Euro** jährlich.

Vorgabe 4.3.4: Arbeitsprogramm der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung; § 28 Absatz 1 AGG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand	Lohnsatz pro Jahr (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,2	2 Monate	74 400		2,5	

0,2	2 Monate	112 800		7,5	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				10	

§ 28 Absatz 1 AGG sieht vor, dass ein Arbeitsplan für die Dauer der fünfjährigen Amtszeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung auszuarbeiten ist.

Um die Inhalte des Programms festzulegen, bedarf es der Zuarbeit der Fachreferate der ADS. Nach der Verschriftlichung der zukünftigen Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte, wird das Arbeitsprogramm veröffentlicht (Layout erstellen und Einstellen auf Website).

Für diese Arbeitsschritte wird mit einem Personaleinsatz von zwei Personenmonaten im g.D. und vier Personenmonaten im h.D. gerechnet.

Aufgrund der Periodizität von fünf Jahren beträgt die Fallzahl 0,2.

Erfüllungsaufwand:

$0,2 \times 74\,400 \text{ Euro (MAK g.D.)} : 12 \times 2 \text{ (Monate)} = 2\,480 \text{ Euro}$

$0,2 \times 112\,800 \text{ Euro (MAK h.D.)} : 12 \times 4 \text{ (Monate)} = 7\,520 \text{ Euro}$

= 10 000 Euro

Vorgabe 4.3.5: Stellungnahmen der ADS vor Gericht; § 27 Absatz 5 AGG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	7 200	70,50 €		34	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				34	

Durch die Vorgabe des § 27 Absatz 5 AGG erhält die ADS die Befugnis in gerichtlichen Verfahren, die Diskriminierungsgründe des AGG betreffen, eine Stellungnahme abzugeben.

Fallzahlen

Nach Einschätzung der ADS werden jährlich in vier Gerichtsverfahren jeweils eine Stellungnahme anfallen.

Zeitaufwand

Das Deutsche Institut für Menschenrechte gibt bereits regelmäßig Stellungnahmen vor Gericht ab und veranschlagt eine Bearbeitungszeit von drei Wochen.

Analoger Zeitaufwand pro Fall in Minuten = 3 Wochen à 5 Tage x 8 Stunden x 60 = 7 200 Minuten

Lohnsatz

Die Stellungnahme ist von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes (70,50 €/h) zu erstellen.

Erfüllungsaufwand

$$4 \text{ Fälle} \times 7 \times 200 \text{ Minuten} / 60 \times 70,50 \text{ €/h} = \mathbf{33\ 840 \text{ EURO}}$$

Vorgabe 4.3.6: Koordinierung der Weiterentwicklung von Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsdatenerhebungen; § 27 Absatz 3 AGG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1				113	33
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				146	

Unterschiedliche Akteure verfügen über Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsdaten. Daten werden unabhängig voneinander erhoben (teilweise Mehrfacherhebungen gleicher Sachverhalte) und unterschiedlich ausgewertet. Um dem entgegenzuwirken, ist vorgesehen, dass die ADS die Aufgabe u.a. eines strukturierten Austauschs und einer Vernetzung zwischen den verschiedenen Akteuren, die entsprechende Daten erheben, übernimmt. Sie setzt Impulse für Datenerhebungen, mit denen bestehende Lücken in der Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten geschlossen werden können.

Für die Umsetzung ist der Einsatz einer zusätzlichen Stelle zu schaffen (1 x MAK (h.D.) + 1 x Arbeitsplatzausstattung (SKP) = 112 800 Euro + 33 300 Euro = **146 100 Euro**).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau oder weitere direkte Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich Maßnahmen gegen Diskriminierung auch in finanzieller Hinsicht langfristig positiv auswirken. Diskriminierungen verursachen nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Kosten, da sich Diskriminierungserfahrungen beispielsweise auf die individuelle Gesundheit und die berufliche Tätigkeit auswirken können. In ihrem Analysedokument zu den Vorschlägen der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 hat die EU-Kommission auf eine Studie des Europäischen Parlamentarischen Forschungsdienstes aus dem Jahr 2018 verwiesen, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine Verringerung des Diskriminierungsniveaus um nur 5 Prozent durch EU-Maßnahmen zu einem BIP-Gewinn von 247 Mio. Euro bis zu 703 Mio. Euro führen könnte (Analysedokument der Kommissionsdienststellen vom 7. Dezember 2022, SWD(2022) 387 final). Die Stärkung der nationalen Gleichbehandlungsstelle und der mit den Richtlinien einhergehende angestrebte verbesserte Schutz vor Diskriminierung können sich daher in den Mitgliedstaaten positiv in einer nicht bezifferbaren Höhe in wirtschaftlicher Hinsicht auswirken.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Geschlechtergerechtigkeit kann durch die vorgesehenen Regelungen befördert werden. Die Regelungen gelten für alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität. Diskriminierungen beruhen häufig auf tradierten und überkommenen Strukturen. Verbesserungen im Vorgehen gegen Diskriminierung verbessern unmittelbar das Leben

derjenigen, die verstärkt Diskriminierungsrisiken ausgesetzt sind, wie zum Beispiel Frauen oder gleichgeschlechtlich orientierte Männer oder nicht-binäre Menschen. Langfristig sollten sich durch die vorgesehenen Regelungen positive Effekte im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung ergeben.

Demografische Auswirkungen sind kurzfristig nicht zu erwarten.

Gesamtgesellschaftlich betrachtet, fördern Verbesserungen im Vorgehen gegen Diskriminierung die gegenseitige Anerkennung und stärken den wechselseitigen Respekt in einer Gesellschaft. Dies trägt in der Folge zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Die verbesserte Zugangsmöglichkeit zu Angeboten der ADS leisten einen Beitrag zum Vertrauen in den Staat, indem eine zentrale Stelle gestärkt wird, die von allen Bürgerinnen und Bürger bei Diskriminierungserfahrungen aufgesucht werden kann. Zudem kann insbesondere die Stärkung der Beratungs- und Schlichtungsstruktur der ADS und die Verbesserung des Zugangs zu deren Leistungen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse fördern.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der gesetzlichen Regelungen ist nicht sinnvoll, da die umzusetzenden Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 unbefristet gelten.

Vielmehr sieht Artikel 17 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 Berichtspflichten der Gleichbehandlungsstellen vor. Insbesondere ist mindestens alle vier Jahre ein Bericht mit Empfehlungen über den Stand von Gleichbehandlung und Diskriminierung, einschließlich möglicher struktureller Probleme, zu erstellen. Darüber hinaus sind die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinien verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen einschlägige Informationen über die Anwendung dieser Richtlinien zu übermitteln, die Angaben zur Arbeitsweise der Gleichbehandlungsstellen umfassen.

Da über die Arbeitsweise der ADS anhand der zwingenden Berichtspflichten bereits umfangreich berichtet wird, bedarf es darüber hinaus keiner gesonderten Evaluierung. Die Zielerreichung dieses Gesetzes wird in diesem Rahmen bereits begutachtet, eine weitere Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach § 15 Absatz 4 muss ein Anspruch auf Entschädigung und Schadensersatz nach § 15 Absatz 1 oder 2 innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Der neue Satz 2 sieht vor, dass der Antrag bei der Schlichtungsstelle einer schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs nach § 15 Absatz 1 und 2 gleichkommt. Die Geltendmachungsfrist dient dem Schutz der Arbeitsgeberin oder des Arbeitsgebers. Nach Ablauf der Frist muss sie oder er nicht mehr damit rechnen, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Demzufolge ist sie oder er nicht verpflichtet, Unterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufzubewahren. Insofern dient die Geltendmachungsfrist auch der Rechtssicherheit. Stellt eine Person einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, erfüllt dies die gleiche Funktion. Die gegnerische Seite erhält Kenntnis von einem möglichen Anspruch und von dem Umstand, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller diesen verfolgt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der von den Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 vorgesehenen Stärkung der prozessualen Rechte der von Diskriminierung betroffenen Personen sollen die Rechte derjenigen, die ihre Streitigkeit gerichtlich klären lassen wollen, verbessert und der Zugang zur Justiz erleichtert werden.

Um Zugangsbarrieren bei der Inanspruchnahme der Rechte nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz abzubauen und Zugang zur Justiz in Fällen, in denen verfahrensrechtliche und finanzielle Hürden oder Angst vor Viktimisierung abschrecken, zu erleichtern, wird Antidiskriminierungsverbänden, die die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 AGG erfüllen, die Möglichkeit eingeräumt, eine gesetzliche Prozessstandschaft im Falle der Benachteiligung einer Person zu übernehmen. Die Prozessstandschaft erfolgt durch Ermächtigung der betroffenen Person. Entsprechend anderer gesetzlicher Regelungen der Prozessstandschaft wie § 85 SGB IX ist kein besonderes Formerfordernis vorgesehen. Da die Prozessstandschaft jedoch die Rechte der Klägerin oder des Klägers auf den Verband überträgt, sollte die Einverständniserklärung im Interesse beider Seiten (Verband und Anspruchsinhaberin oder -inhaber) möglichst schriftlich formuliert sein und den konkreten Anspruch enthalten.

§ 23 AGG regelt bereits die Mitwirkungsbefugnisse von Verbänden, die die Interessen von diskriminierten Personen wahrnehmen, und lässt bisher in Absatz 2 eine Beistandschaft im gerichtlichen Verfahren zu. Dieses Recht wird durch den neuen Absatz 3 Satz 1 um die Möglichkeit ergänzt, ein fremdes Recht in eigenem Namen geltend zu machen (Prozessstandschaft). Durch die Wahrnehmung einer solchen Prozessstandschaft zur Durchsetzung der Rechte einer diskriminierten Person an ihrer Stelle und mit ihrer Ermächtigung, soll die gerichtliche Geltendmachung der individuellen Ansprüche im Diskriminierungsfall für die betroffene Person unterstützt werden. Da der Verband im Falle einer Klage lediglich das Recht einer anderen Person geltend macht, stellt Satz 2 klar, dass seine Klagebefugnisse nicht über deren eigene Möglichkeiten hinausreichen können. Deshalb müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (Sachentscheidungs- und Sachurteilsvoraussetzungen, wie beispielsweise die Einhaltung von Fristen) wie bei einer Klage durch die betroffene Person selbst erfüllt sein.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Artikel 12 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 sieht vor, dass ein gleicher Zugang zu Dienstleistungen und Veröffentlichungen der Gleichbehandlungsstellen gewährleistet wird. So müssen die Gleichbehandlungsstellen in der Lage sein, Beschwerden mündlich, schriftlich und online entgegen zu nehmen. Auch sind die Dienste der Gleichbehandlungsstellen kostenfrei zu gewähren. Artikel 13 der Richtlinien präzisiert den gleichen Zugang für Menschen mit Behinderungen, so ist für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen zu sorgen. Angemessene Vorkehrungen stellen nach Artikel 2 Absatz 4 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle

Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können dar (so auch EuGH, Urteil vom 11. April 2013, C-335/11 C-337/11 - HK Danmark, Randnummer 53). Schon bisher hat die ADS ein hohes Maß an gleicher Zugänglichkeit gewährleistet und ermöglicht allen Menschen im gesamten Bundesgebiet sich mit verschiedenen Kommunikationsmitteln an sie zu wenden. Diese Zugangsmittel sollen ausgebaut werden, überwiegend um etwaige Sprachbarrieren auszuräumen. Berücksichtigt werden dabei – entsprechend Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 – insbesondere Angehörige von Gruppen, deren Zugang zu Informationen beispielsweise aufgrund ihres prekären wirtschaftlichen Status, ihres Alters, einer Behinderung, des Niveaus ihrer Lese- und Schreibkompetenz, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsstatus oder aufgrund ihres mangelnden Zugangs zu Online-Tools erschwert sein kann.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Artikel 6 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 sieht vor, dass die Gleichbehandlungsstellen Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, unterstützen, indem sie Beschwerden entgegennehmen und diese umfassend informieren. § 27 Absatz 2 AGG beinhaltet bereits jetzt konkrete Unterstützungsmöglichkeiten. Die Aufgaben der ADS werden durch die Änderungen in Absatz 2 entsprechend Artikel 6 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 konkretisiert. So wird klargestellt, dass die ADS auch über die Möglichkeiten einer psychologischen Unterstützung informieren kann. Zusätzlich soll eine Information über die geltenden Vertraulichkeitsvorschriften einer der EU-weit als relevant festgestellten Ursachen für eine unzureichende Meldung und Verfolgung von Ansprüchen im Diskriminierungsfall, nämlich die Angst vor Repressalien, entgegenwirken. Im Arbeitsbereich der ADS werden besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. (EU) L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) verarbeitet, die schutzbedürftig sind. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nach Artikel 9 Absatz 2 lit. f Halbsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Vorschrift gilt nach Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2016/679 auch für Verwaltungsverfahren und außergerichtliche Verfahren. Personen, die die Beratung der ADS in Anspruch nehmen, sind entsprechende Informationen über die Datenverarbeitung und den Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Neben der individuellen Unterstützung für von Diskriminierung Betroffene stellen die Prävention von Diskriminierung und die Stärkung von Strukturen, die Diskriminierungen entgegenwirken zentrale Aufgabe der Gleichbehandlungsstellen in der EU dar. Diese strukturellen Aspekte zur Fortentwicklung der Gleichbehandlung sind jetzt schon vom Aufgabenspektrum der ADS umfasst. Mit der Änderung wird die Förderung der Gleichbehandlung ausdrücklich in den Maßnahmenkatalog der ADS aufgenommen und entsprechend Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 die Zuständigkeit der ADS auch bei Benachteiligungssituationen, die sich aus intersektionaler Diskriminierung ergeben, die als Diskriminierung aufgrund einer Kombination von Schutzgründen nach den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG oder 2004/113/EG verstanden wird, festgehalten. Zu den Fördermaßnahmen können nach Erwägungsgrund 23 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 das Anbieten von Informationen, die Beratung und Unterstützung für öffentliche und private Einrichtungen, die Beteiligung an öffentlichen Debatten sowie die Kommunikation mit relevanten Interessensträgern gehören.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsdaten sind nach Erwägungsgrund 43 der Richtlinie (EU) 2024/1499 und Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2024/1500 von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger, die Ermittlung des Ausmaßes von Diskriminierung, das Aufzeigen von Entwicklungen im Zeitverlauf, den Nachweis der Existenz von Diskriminierung und der Notwendigkeit positiver Maßnahmen. Zur Umsetzung des Artikels 16 Absatz 4 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 erhält die ADS eine Koordinierungsaufgabe. Sie erhält die Befugnis, die Weiterentwicklung und Ausarbeitung von Datenerhebungen zu koordinieren und insoweit eine Vernetzungsfunktion zu übernehmen. Die ADS wird damit in die Lage versetzt, Vernetzung und Wissenstransfer zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren bezüglich Datenerhebungen, Messinstrumenten und Datenauswertungen anzuregen. Impulse für Fortentwicklungen von Datenerhebungen und Datenauswertungen sollen dazu beitragen, bestehende Lücken bei Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten zu schließen. Personenbezogene Daten dürfen dabei nicht ohne Anonymisierung verarbeitet werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisher in Nummer 3 geregelte Befugnis der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen wird zu Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine Umstrukturierung innerhalb des § 27, ohne dass dies inhaltliche Änderungen zur Folge hat.

Zu Buchstabe d

Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 sieht ein Recht der Gleichbehandlungsstellen vor, in gerichtlichen Verfahren Stellungnahmen zu übermitteln.

§ 27 Absatz 5 regelt daher das Recht der ADS, rechtliche Stellungnahmen zu antidiskriminierungsrechtlichen Fragestellungen in gerichtlichen Verfahren einzubringen. Ein Gericht kann die ADS um schriftliche oder mündliche Stellungnahme zu einer Rechtsfrage auffordern, soweit es dies für sachdienlich erachtet. Die ADS kann auch im überparteilichen Interesse dem Gericht eine schriftliche Stellungnahme ohne vorherige Aufforderung übermitteln. Das Gericht nimmt zugesandte schriftliche Stellungnahmen der ADS zur Kenntnis, sendet sie den Parteien und Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis und berücksichtigt sie, soweit das Gericht diese als sachdienlich erachtet.

Durch ein Handeln der ADS im überparteilichen Interesse wird klargestellt, dass die ADS in Ausübung ihrer fachlichen Unabhängigkeit tätig wird und nicht die Interessen einer Partei vertritt.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind solche, die klärungsbedürftig und klärungsfähig sind und in einer Vielzahl von Fällen relevant werden können.

Zu Nummer 5

Zu § 27a

Der neue § 27a bündelt die Berichtspflichten der ADS. Absatz 1 setzt Artikel 17 Buchstabe b der Richtlinien (EU) 2024/1499 und 2024/1500 um, der einen jährlichen Tätigkeitsbericht der ADS vorsieht. Dieser soll auch Angaben zu Haushalt, Personal und Finanzen enthalten.

Bereits jetzt veröffentlicht die ADS einen Jahresbericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Informationen über ihre Personal- und Sachausstattung und ihre finanziellen Mittel können bisher dem jeweiligen Haushaltsplan entnommen werden. Eine Integration der bereits vorhandenen Angaben dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Arbeitsweise der ADS.

Absatz 2 entspricht dem Inhalt des bisherigen § 27 Absatz 4 Satz 1 AGG. Die Einfügung des Wortes „jeweiligen“ dient nur der Klarstellung. Nach Satz 2 soll der Bundestag zu den vierjährigen Berichten der ADS gemeinsam mit den betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Bundestages entsprechend Satz 1 Stellung nehmen. Diese Regelung kommt dem Inhalt des § 2 Absatz 5 Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) gleich. Durch Artikel 17 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 wird die Bedeutung herausgestellt, die regelmäßige Berichte zur Diskriminierungssituation in den einzelnen Mitgliedsstaaten für ein strategisches Vorgehen gegen Diskriminierung entfalten können. Der Bericht soll unter anderem auf mögliche strukturelle Probleme hinweisen und Empfehlungen enthalten. Durch eine Stellungnahme des Bundestages zu den Berichten, die alle vier Jahre erfolgen, wird der Wirkungsgrad dieser Berichte erhöht und damit der Bedeutung der Berichte gerecht.

Absatz 3 bezieht sich auf die Vorgaben des Artikels 21 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Erwägungsgrund 48 der Richtlinie (EU) 2024/1500 und Erwägungsgrund 49 der Richtlinie (EU) 2024/1499 erkennen an, dass die Erfüllung der Aufgaben der Gleichbehandlungsstellen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, auf die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) Bezug genommen wird, erfordern kann. Wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, sei zudem sicherzustellen, dass das nationale Recht den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz achtet und geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 vorsieht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses zum Zwecke des Diskriminierungsschutzes, zur Erarbeitung von Empfehlungen zur strukturellen Diskriminierungsprävention und als Grundlage für Anpassungen der Ausrichtung und Schwerpunkte von Antidiskriminierungs- und Beratungsarbeit. Daher legt Absatz 3 fest, dass Daten nur in anonymisierter Form für Berichte der ADS verwendet werden dürfen und im Zuge des Verarbeitungsprozesses angemessene und spezifische Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen zu treffen sind. Diese Maßnahmen sollen technischer und organisatorischer Art sein und können eine sichere Verschlüsselung von Dokumenten bei Übermittlung, Datenerkennung, Pseudonymisierung, Rollenberechtigungs- und Löschkonzepte umfassen.

Zu § 27b

Nach Artikel 8 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 ist ein Rahmen zu schaffen, der es Gleichbehandlungsstellen ermöglicht, Sachverhalte über Verstöße gegen den in den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG, 2010/41/EU verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung zu untersuchen und zu prüfen. Zu diesem Zweck wird eine Schlichtungsstelle bei der ADS eingerichtet, die mit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz betraut wird. Eine zügige konsensuale Konfliktbeilegung liegt im Interesse der Beteiligten. Von Diskriminierung Betroffene empfinden gerichtliche Auseinandersetzungen, die langwierig sein können und einen unsicheren Ausgang haben, oftmals als belastend. Mit dem Instrument der Schlichtung können Kosten und Aufwand, die anderenfalls für ein in Betracht kommendes gerichtliches Vorgehen aufzubringen wären, für alle Beteiligten vermieden und die Gerichte entlastet werden.

Die Schlichtungsstelle bietet damit ein neues Verfahren zur Streitbeilegung an. Sie arbeitet unabhängig von der ADS und deren sonstigen Aufgaben zur Unterstützung von

Diskriminierung Betroffener. Um die organisatorische Trennung der Schlichtungsstelle und der Beratung durch die ADS sicherzustellen, bleibt die Möglichkeit der ADS nach § 27 Absatz 2 Nummer 3 AGG erhalten, in bestimmten Verfahren eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten anzustreben. Bei dieser handelt es sich um ein bloßes Unterstützungsangebot der ADS, bei dem die ADS um Stellungnahme zu einem bei ihr vorgebrachten Diskriminierungssachverhalt bitten kann, um die Chancen einer gütlichen Beilegung eines Falles abschätzen zu können. Die gütliche Beilegung eröffnet Betroffenen von Diskriminierung eine niedrigschwellige Möglichkeit, ihr Anliegen zu verfolgen. Das Ersuchen um eine gütliche Beilegung ist nicht an die engen in § 27c AGG geregelten Verfahrensvoraussetzungen gebunden. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500, die ein Absenken des bereits bestehenden Schutzniveaus im Rahmen der Umsetzung verbieten, ist die gütliche Einigung als niedrigschwelliger Zugang zu Diskriminierungsschutz neben dem formellen Schlichtungsverfahren zu erhalten.

Nach Absatz 1 ist die Schlichtungsstelle für Ansprüche nach dem AGG zuständig. Die entsprechenden individuellen Ansprüche können sich aus §§ 7, 12, 16, 19 AGG ergeben. Bei der Schlichtungsstelle handelt es sich um eine Gütestelle im Sinne des § 15a Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO). Sie arbeitet fachlich unabhängig. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit ist sie nach Absatz 2 mit weisungsfreien schlichtenden Personen zu besetzen.

Absatz 2 regelt Grundlagen für die Besetzung der Schlichtungsstelle. Die schlichtenden Personen sind den Beteiligten gegenüber für die Verfahrensführung verantwortlich. Diese muss fair und unparteiisch sein. Die schlichtende Person trifft die Entscheidung über Verfahrensschritte wie beispielsweise die Ablehnung eines Verfahrens nach § 27c Absatz 2 und über den Inhalt etwaiger Vorschläge zur Einigung nach § 27c Absatz 6. An die Qualifikation und Unabhängigkeit der schlichtenden Personen stellt das Gesetz besondere Anforderungen. Die schlichtenden Personen müssen durch die Befähigung zum Richteramt die notwendigen juristischen Kenntnisse innehaben und im Antidiskriminierungsrecht erfahren sein. Zudem sind Fähigkeiten zur Durchführung einer Mediation erforderlich. Diese Fähigkeiten können durch eine Mediationsausbildung nachgewiesen werden. Entsprechend der fachlichen Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle nach Absatz 1, sind die bei der Schlichtungsstelle Beschäftigten in Schlichtungsangelegenheiten keinen Weisungen unterworfen, weder der Bundesregierung noch der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung. Die Weisungsunabhängigkeit bezieht sich ihrem Sinn und Zweck nach auf Fragen, die die Stellung der schlichtenden Person bei der Durchführung des Verfahrens und ihren Einfluss auf das Verfahrensergebnis berühren. Die jeweilige schlichtende Person führt das Verfahren unparteiisch und trifft ihre Entscheidungen in freiem Ermessen. Zur Absicherung der Neutralität und Unabhängigkeit der schlichtenden Personen sind in der Rechtsverordnung nach § 27d AGG die Amtsdauer, einer Bestellung entgegenstehende Gründe sowie Gründe für eine Abberufung der Schlichterinnen und Schlichter zu regeln.

Absatz 3 sieht vor, dass eine Geschäftsstelle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schlichtungsstelle eingerichtet wird. Diese unterstützt die Arbeit der schlichtenden Personen.

Nach Absatz 4 sind die schlichtenden und nicht schlichtenden Beschäftigten der Schlichtungsstelle zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Absatz 5 regelt, dass die Schlichtungsstelle besonders bedeutsame Verfahren und Ergebnisse mittels anonymisierter Zusammenfassungen mindestens einmal im Jahr veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann auf einer Internetseite der Schlichtungsstelle erfolgen. Die besondere Bedeutsamkeit kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass sich das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens möglicherweise auf eine Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle übertragen lassen könnte. Diskriminierende Erfahrungen stellen häufig keine singulären Ereignisse dar, vielmehr machen Angehörige diskriminierungsgefährdeter Gruppen häufig ähnliche Erfahrungen. Hier kann eine Zusammenfassung besonders bedeutsamer

Ereignisse einerseits dazu beitragen, Lösungen für vergleichbare Fälle anzubieten und durch eine einheitliche Spruchpraxis eine Rechtssicherheit zu fördern. Andererseits kann dadurch auch eine Sensibilisierung für diskriminierende Erfahrungen eintreten und Verständnis wecken. Darauf zielt auch Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500, der ebenfalls eine Veröffentlichungspflicht relevanter Stellungnahmen der Gleichbehandlungsstellen vorsieht und insofern umgesetzt wird.

Zu § 27c

Mit dem Schlichtungsverfahren soll eine rasche Einigung der Beteiligten ermöglicht werden. Langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren sollen vermieden werden, indem das Schlichtungsverfahren etabliert wird, das wie alle Angebote der ADS für die Beteiligten kostenfrei ist.

Nach Absatz 1 erhält die oder der Einzelne die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle bei einer Diskriminierungserfahrung, die die Merkmale in § 1 AGG betrifft, anzurufen. Antragsvoraussetzung ist das Vorbringen eines Sachverhalts, der einen Verstoß gegen die Benachteiligungsverbote oder das Maßregelungsverbot oder gegen die Verpflichtungen des Arbeitgebers nach § 12 des AGG darstellen kann. Der Antrag muss hinreichend konkretisiert sein, das heißt die Beteiligten und die grundlegenden streitigen Tatsachen erkennen lassen. Für den Antrag ist ein Formular vorzusehen, das die von einer Diskriminierung betroffene Person ausfüllen kann und welches das Erfordernis der Textform erfüllt. Sofern erforderlich, erläutert die Schlichtungsstelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller die benötigten Antragsvoraussetzungen. Auch kann die Antragstellung, zum Beispiel wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das Formular nicht selbstständig ausfüllen kann, anderweitig in Textform oder zur Niederschrift erfolgen. Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle nimmt die Angaben in letzteren Fall schriftlich auf.

Einzelheiten zu Möglichkeiten der Vertretung im Schlichtungsverfahren sind in der Rechtsverordnung nach § 27d zu regeln.

Absatz 2 regelt die Grundsätze, die die Schlichtungsstelle zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu prüfen hat.

Ist die Schlichtungsstelle nicht zuständig oder der Streit schon anderweitig beigelegt oder in Klärung lehnt sie den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab. Dies ist im Einklang mit der Vorgabe des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500, nach der keine Untersuchungen in Diskriminierungsfällen eingeleitet oder fortgesetzt werden, während ein Gerichtsverfahren in derselben Sache anhängig ist. Die Ablehnung aufgrund der Befassung eines Gerichts mit der Streitigkeit gilt jedoch nicht, wenn sich die Parteien auf Vorschlag des Gerichts nach § 278a Absatz 1 ZPO für ein Verfahren der alternativen Konfliktbeilegung entschieden haben und das Gericht daraufhin das Ruhen des Verfahrens nach § 278a Absatz 2 ZPO anordnet. Die Parteien sollen in diesem Falle die Schlichtungsstelle nutzen können, um die Streitigkeit außergerichtlich beizulegen. Gleiches gilt, wenn sich eine andere staatliche Schlichtungsstelle, beispielsweise die Schlichtungsstelle nach § 16 BGG oder eine Verbraucherschlichtungsstelle, bereits inhaltlich mit der Streitigkeit befasst hat. Die Entscheidung einer anderen Schlichtungsstelle, ein Streitbeilegungsverfahren nicht durchzuführen, reicht hingegen als Ablehnungsgrund nicht aus.

Zusätzlicher Ablehnungsgrund ist eine offensichtliche Erfolglosigkeit oder Mutwilligkeit des Antrags. Dies kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass die Streitigkeit bereits erwiesen in vollem Umfang anderweitig beigelegt wurde oder ein Gericht einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu der Streitigkeit mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

Daneben kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, da der Sachverhalt oder die rechtliche Frage nur mit einem unangemessenen Aufwand geklärt werden kann. Schlichtungsverfahren zielen auf die zügige Beilegung einfach gelagerter Streitigkeiten und nicht auf komplexe Tatsachenfeststellungen oder die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen. Einen unangemessenen Aufwand, der den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen könnte, würde beispielsweise eine Streitigkeit auslösen, die wegen komplexer Tatsachenfeststellungen mit erforderlicher Beweisaufnahme besser vor Gericht gelöst werden könnte. Gleiches gilt, wenn für die Bewertung der Sach- und Rechtslage eine grundsätzliche Rechtsfrage von Bedeutung ist, die noch nicht geklärt ist. Die Schlichtungsstelle hat jedoch bei der Prüfung stets darauf zu achten, dass der Zugang zur Schlichtung nicht unangemessen eingeschränkt wird.

Wenn ein Ablehnungsgrund im Sinne von Satz 3 und 4 erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird, kann die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens abgelehnt werden.

In der Verordnung nach § 27d können die Möglichkeiten einer etwaigen Verweisberatung an andere Beratungsstellen in Fällen der Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle oder der Ablehnung aus den in Satz 4 aufgeführten Gründen geregelt werden.

In Absatz 3 Satz 1 normiert die Einleitung des Schlichtungsverfahrens, die durch Zustellung der Abschrift des Schlichtungsantrags an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner erfolgt. Die Abschrift wird nach Maßgabe des Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt. Zusätzlich informiert die Schlichtungsstelle die Beteiligten über Ablauf und die wesentlichen Grundlagen des Verfahrens, wie die Kostenfreiheit, die Möglichkeit der Abweichung des Schlichtungsergebnisses von einem gerichtlichen Verfahren, die Möglichkeit einer Rechtsvertretung und die Verschwiegenheitspflichten der Schlichtungsstelle. Die Einzelheiten zu den begleitenden Informationen sind in der Rechtsverordnung nach § 27d AGG zu regeln.

In Satz 2 wird die Auswirkung des Schlichtungsverfahrens auf die Besonderheit der Geltendmachungsfrist für Ansprüche nach dem AGG geregelt. Voraussetzungen der Geltendmachung sind im Fall von § 15 Absatz 4 AGG die schriftliche und im Fall von § 21 Absatz 5 die formlose Mitteilung der Geltendmachung einer Diskriminierung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes sowie die Individualisierung des Lebenssachverhaltes (BAG Urteil vom 23. November 2023 – 8 AZR 212/22). Der Schlichtungsantrag erfüllt diese Voraussetzungen, da er den Sachverhalt und das verfolgte Ziel zu bezeichnen hat. Der relevante Antragsinhalt wie Angaben zur antragstellenden Person und der der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners, eine Schilderung des Sachverhalts und der verfolgte Anspruch sind als relevanter Antragsinhalt in der Rechtsverordnung nach § 27d zu konkretisieren. Eine vorherige direkte Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner ist nicht erforderlich. Eine solche Voraussetzung würde das Schlichtungsverfahrens schwächen. Die Sorge vor erneuter Diskriminierung oder Maßregelung im Falle des Herantretens an die andere streitbeteiligte Seite ist einer der Hauptgründe, aus denen sich Betroffene an die ADS wenden und um Unterstützung bitten. Die Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner kann auch gegenüber der Schlichtungsstelle den Anspruch einer diskriminierten Person sofort anerkennen, sodass keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen. Zudem sehen anders als beispielsweise die den Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) zugrunde liegende Richtlinie 2013/11/EU weder die dem AGG zugrunde liegenden Richtlinien 2004/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG, 2004/113/EG noch die hier umgesetzten Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 vor, dass die Zulässigkeit eines Schlichtungsverfahrens davon abhängig gemacht werden kann, dass der Anspruch bereits zuvor bei der gegnerischen Seite geltend gemacht wurde. Vielmehr benennen Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2004/43/EG und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2004/113/EG ausdrücklich als Handlungsoption der Mitgliedstaaten, dass Ansprüche aus diesen Richtlinien in

Schlichtungsverfahren geltend gemacht werden können. Dieser Gedanke ist der Umsetzung des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 eines durch die Mitgliedsstaaten zu schaffenden Rahmens zur Durchführung von Untersuchungen zur Aufklärung eines Sachverhalts ebenfalls zugrunde zu legen.

In Satz 3 wird durch eine Hemmungsregelung die Besonderheit des § 61b Arbeitsgerichtsgesetzes berücksichtigt, der die Frist zur Klageerhebung auf Entschädigung nach § 15 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf drei Monate, nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist, festlegt. Der Ablauf dieser Frist wird durch das Schlichtungsverfahren gehemmt. Die Hemmung endet, wenn das Schlichtungsverfahren entsprechend Absatz 6 beendet ist.

Mit Satz 4 wird festgelegt, dass die Antragstellung bereits die Geltungsmachungsfristen wahrt, wenn die Schlichtungsstelle den Antrag der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner demnächst zustellt. Damit wird die vom Bundesarbeitsgericht getroffene Wertung (Urteil des BAG vom 22. Mai 2014 – 8 AZR 662/13), dass die nach § 15 Absatz 4 Satz 1 erforderliche Schriftform zur Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen nach AGG auch durch eine Klage gewahrt werden kann und § 167 ZPO Anwendung findet, auf das Schlichtungsverfahren übertragen. Für die Zustellung des Schlichtungsantrags gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Die Zustellung ist nach § 2 Absatz 1 VwZG die förmliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments an den Empfänger.

Absatz 4 sieht eine Pflicht der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners vor, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Um Fälle von Diskriminierung einer effektiven Prüfung im Sinne der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 unterziehen zu können, ist eine solche Teilnahmepflicht erforderlich.

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist mit der Vertragsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG und als Berufsausübungsregelung der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG sowie dem durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG garantierten Justizgewährleistungsanspruch vereinbar.

Ziel des Gesetzes ist der Schutz der Menschen, die Diskriminierung erleben. Das Schlichtungsverfahren zur Aufklärung und Beilegung von Diskriminierungsfällen ist relevantes Element, um die Rechte der Betroffenen zu schützen und durchzusetzen. Die Vertragsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit berechtigen nicht zu diskriminierender Ausübung dieser Freiheit. Allen Menschen werden diese Freiheitsrechte gewährleistet. Auch sind dem Gleichheitssatz des Artikels 3 GG Schutzpflichten zur Sicherung der Gleichheit zu entnehmen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG, denen auch mittelbare Privatrechtswirkung zukommt und deren nähere Ausprägung sich für die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern im AGG für das Privatrecht und das Arbeitsrecht wiederfindet. Weiteres legitimes Gemeinwohlziel ist die Entlastung der staatlichen Rechtspflege durch die Vermeidung gerichtlicher Verfahren sowie die verlässlichere Anwendungssicherheit des AGG durch die einheitliche Entscheidungspraxis der Schlichtungsstelle.

Die Teilnahmepflicht ist geeignet, das Schlichtungsverfahren in einer größeren Anzahl von Verfahren zur Anwendung zu bringen und gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Aus Erfahrungen von Schlichtungsverfahren mit verpflichtender Teilnahme geht hervor, dass – anders als bei freiwilliger Teilnahme – ein Großteil der zur Teilnahme Verpflichteten Schlichtungsergebnisse akzeptieren und befolgen. Als weitere positive Folge der Teilnahmepflicht setzen sich die Antragsgegnerinnen und -gegner mit dem Anliegen der Betroffenen stärker inhaltlich auseinander (Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des postgesetzlichen Schlichtungsverfahrens, Bundestagsdrucksache 20/7125, S. 4).

Der Eingriff ist erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung in Betracht kommt, um die Ziele zu erreichen. Bei einer freiwilligen Teilnahme wäre nicht gewährleistet, dass sämtliche Vertragspartner oder Arbeitgeber sich zur Teilnahme bereit erklären. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung kann nach § 28 Absatz 3 bis-her in Fällen, in denen sich eine Person wegen einer Benachteiligung an sie wendet, Beteiligte nur um freiwillige Stellungnahmen ersuchen. Dies hat bisher nicht in einem zufriedenstellenden Umfang dazu beigetragen, Streitigkeiten gütlich beizulegen, da Antworten auf Stellungnahmeersuche häufig inhaltlich nicht ausreichend zur Klärung des Falles beitragen haben oder Ersuche teilweise unbeantwortet bleiben. In 2023 stellte die ADS eine Erfolgsquote von sechs Prozent fest, berechnet auf die Anfragen bei der ADS, die für eine außergerichtliche Klärung grundsätzlich geeignet wären. Dieses auf Freiwilligkeit basierende Verfahren erweist sich damit als keine effektive Möglichkeit für von Diskriminierung Betroffene, eine Klärung ihres Anspruchs ohne erhebliches Kostenrisiko zu erreichen.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist angemessen. Insbesondere müssen die Beteiligten keine Gebühren für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle tragen. Die Beschränkungen, die zum Schutz einer strukturell schwächeren Partei auferlegt werden, stellen keine unangemessene Belastung dar. Häufig sind Diskriminierungen Fälle, in denen ein faktisches Ungleichgewicht zwischen den Beteiligten herrscht. Menschen, die die Unterstützung der ADS ersuchen, haben Sorge vor erneuter Diskriminierung oder Maßregelung, die sie an der Verfolgung ihrer Ansprüche hindert. Nicht jegliches Vorbringen eines Fehlverhaltens kann ein Schlichtungsverfahren auslösen. Nur sofern der Antrag einen möglichen Verstoß gegen die Diskriminierungsverbote aufgrund eines der in § 1 genannten Merkmale des AGG beinhaltet, wird der Antrag der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner überhaupt zugestellt. In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle einen möglicherweise diskriminierenden Sachverhalt erkennt und den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner weiterleitet, kann das Verfahren durch eine Anerkennung des Anspruchs oder eine sonstige Einigung mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller unmittelbar beendet werden. Der Anwendungsbereich ist auf Fälle beschränkt, in denen die Schlichtungsstelle eine Eignung des Falls für außergerichtliche Streitbeilegung feststellt. In Fällen, in denen die Anrufung der Schlichtungsstelle beispielsweise mutwillig erscheint, kann diese die Einleitung des Verfahrens ablehnen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Ablehnungsgründe nach Absatz 2 Vorkehrungen getroffen, die verhindern, dass parallel zum Schlichtungsverfahren ein Gerichtsverfahren geführt oder eingeleitet werden kann. Vor Klageerhebung muss entweder der Ausgang des Schlichtungsverfahrens abgewartet oder der Schlichtungsantrag zurückgenommen werden. Dadurch wird einerseits die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung im Anschluss nicht unmöglich gemacht, andererseits jedoch durch eine zu erwartende höhere Erfolgsquote der Schlichtungsverfahren mit Teilnahmepflicht gewährleistet, dass tatsächlich eine effektive Entlastung der Gerichte erreicht werden kann. Wird während des Schlichtungsverfahrens von den Beteiligten eine Klage vor Gericht anhängig gemacht, die den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens betrifft, ist es gerechtfertigt, dass die Schlichtungsstelle das Schlichtungsverfahren einstellt.

Um eine Schlichtung effektiv betreiben zu können, müssen der schlichtenden Person Unterlagen zur Verfügung stehen, um den Diskriminierungsvorwurf prüfen und bewerten zu können. Artikel 8 Absatz 2 bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten einen Rahmen festlegen, der den Gleichbehandlungsstellen insbesondere wirksame Rechte auf Zugang zu erforderlichen Informationen und Dokumenten einräumt. Dieser Rahmen wird durch Satz 2 des Absatzes 4 vorgehalten.

Satz 3 trägt dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Rechnung, indem die Beteiligten Tatsachen und Bewertungen vorbringen können müssen und zu dem Vorbringen der Gegenseite Stellung nehmen können. Die Rechtsverordnung nach § 27d AGG kann vorsehen, dass die schlichtende Person hierfür angemessene Fristen setzt. Absatz 5 legt die Leitlinien, nach denen die schlichtende Person handeln soll, fest. Ziel der Schlichtung ist eine Einigung zwischen den Beteiligten, die in jedem Stadium des Verfahrens eintreten und durch verschiedene Mittel erreicht werden kann. Die Schlichtungsstelle ist nicht auf ein

bestimmtes Konfliktbeilegungsverfahren wie beispielsweise die Beilegung des Streits durch einen Lösungsvorschlag der schlichtenden Person festgelegt. So kann die schlichtende Person eine Mediation anbieten. Satz 3 stellt klar, dass die Vorgaben des Mediationsgesetzes (MediationsG) durch § 27c nicht verdrängt werden. Die Mediation in einem Verfahren vor der Schlichtungsstelle hat deshalb zusätzlich den Anforderungen des MediationsG zu genügen. An die Stelle der Auswahl des Mediators nach § 2 Absatz 1 MediationsG tritt die Auswahl Schlichtungsstelle.

Absatz 6 sieht vor, dass die schlichtende Person einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet, über dessen Annahme die Beteiligten frei entscheiden. Der Vorschlag stellt eine unverbindliche Stellungnahme im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 dar. Den Beteiligten wird eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags gesetzt. Nehmen sie den Vorschlag an, haben sich die beiden Beteiligten verbindlich geeinigt. Der Schlichtungsvorschlag ergeht auf Grundlage der Darlegungen der Beteiligten. Er muss sich an der Sach- und Rechtslage orientieren. Er ist mit einer Begründung zu versehen, die Teil des Schlichtungsvorschlags ist. Die Begründung soll den Beteiligten eine fundierte Entscheidung über die Annahme ermöglichen. Sie muss insbesondere erkennen lassen, welche tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen die schlichtende Person bewogen haben, den Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Auch rechtsunkundigen Beteiligten soll eine verständliche Entscheidungsgrundlage dafür gegeben werden, ob sie den Vorschlag annehmen will. Die Parteien werden darüber informiert, dass es ihnen freisteht, den Vorschlag nicht anzunehmen und ihren Anspruch vor Gericht geltend zu machen. Sie werden über die Rechtsfolgen über die Annahme und das mögliche Abweichen des Vorschlags von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens informiert. Die Einzelheiten der Information sind in der Rechtsverordnung nach § 27d AGG zu regeln.

Absatz 7 legt die unterschiedlichen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung dar. Neben der Antragsrücknahme, der beidseitigen Annahme des Vorschlags kann auch eine andere Form der Einigung, wie die Abschlussvereinbarung nach Absatz 6 das Verfahren beenden. Scheitert die Einigung, stellt die Schlichtungsstelle den Beteiligten hierüber von Amts wegen eine Bescheinigung nach § 15a Absatz 3 Satz 3 EGZPO aus und stellt diese den Beteiligten zu.

Zu § 27d

§ 27d ermächtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen. Diese bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung sollen die Angaben über die Organisation und Besetzung der Schlichtungsstelle sowie zu Einleitung, Ablauf, Inhalt und Beendigung des Schlichtungsverfahrens konkretisieren. Zudem soll sie Angaben zum Ersatz von Reisekosten enthalten. Reisekosten können anfallen, wenn die schlichtende Person die Beteiligten zu einer mündlichen Erörterung in die Schlichtungsstelle einlädt. Dafür notwendige Reisekosten, die den Beteiligten entstehen, können auf Antrag in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden.

Die Rechtsverordnung dient der Transparenz des Verfahrens für die Beteiligten. Sie wird auf der Internetseite der Schlichtungsstelle veröffentlicht.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der Vorgaben zur strategischen Planung nach Artikel 17 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 wird das Erfordernis eines Arbeitsprogrammes aufgestellt. Da die Richtlinien den vom Arbeitsprogramm abzudeckenden Zeitraum offenlassen, bietet es sich an, die nationale Regelung zur Amtszeit der oder des Unabhängigen Beauftragten

für Antidiskriminierung zu Grunde zu legen und ihre Befugnisse um die Erstellung des Arbeitsprogrammes für die ADS zu erweitern. Das Arbeitsprogramm soll die Planungen der Schwerpunkte der der oder des Unabhängigen Beauftragten für Antidiskriminierung für die jeweilige Amtszeit erkennen lassen und dient damit der Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Diese Regelung dient der Klarstellung. Artikel 15 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 regelt erstens, dass es ein Verfahren geben muss, das sicherstellt, dass die Regierung und zuständige Behörden die Gleichbehandlungsstellen zu Rechtsvorschriften, Politik, Verfahren und Programmen im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG ergeben, konsultieren. Diese Vorgabe ist bereits durch die bisherige Regelung in § 28 erfüllt. Zweitens regeln die Richtlinien jedoch darüberhinausgehend, dass die Gleichbehandlungsstellen Empfehlungen veröffentlichen können muss. Bereits jetzt veröffentlicht die ADS Stellungnahmen mit anlassbezogenen Einschätzungen und Vorschlägen zu Vorhaben der Bundesregierung auf ihrer Internetseite.

Zu Buchstabe d

Artikel 15 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 regelt neben dem Recht der Gleichbehandlungsstellen, Empfehlungen an die Regierung auszusprechen, das Recht Rückmeldungen auf diese zu verlangen. Während ein Recht zur Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen an die Bundesregierung bereits in § 28 geregelt ist, besteht eine Rückmeldepflicht auf die Stellungnahmen bisher nicht. Veröffentlicht werden weiterhin nur die Stellungnahmen und Empfehlungen der oder des Unabhängigen Beauftragten für Antidiskriminierung, nicht jedoch die Rückmeldung der Bundesregierung zu den Empfehlungen.

Zu Nummer 7

Der Inhalt des Artikels 14 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500, der die Zusammenarbeit der ADS mit anderen Stellen regelt, wird unter anderem durch § 29 AGG bereits weitestgehend umgesetzt. § 29 AGG enthielt jedoch bisher keinen expliziten Verweis auf die internationale Ebene. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die ADS auch Einrichtungen, die auf internationaler Ebene zum Schutz vor Diskriminierungen tätig werden, bei ihrer Tätigkeit einbeziehen soll.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten)

Zu Nummer 1

Das Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten regelt parallel zum AGG die Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen im Rahmen der Dienstverhältnisse von Soldatinnen und Soldaten. § 16 des Gesetzes sieht eine Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände vor. Diese Unterstützung wird um die Prozessstandschaft entsprechend der vorgesehenen Änderung in § 23 Absatz 3 AGG erweitert.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EGZPO kann durch Landesgesetz die Zulässigkeit einer Klage über Ansprüche nach Abschnitt 3 des AGG davon abhängig gemacht werden, dass ein außergerichtlicher Güteversuch vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle stattgefunden hat. Den Beteiligten ist es nicht zuzumuten, zwei außergerichtliche Güteversuche vor Erhebung einer Klage durchzuführen. Die Änderung in § 15a Absatz 3 Satz 2 sieht daher vor, dass im Falle eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle der ADS kein erneuter Einigungsversuch vor Klageerhebung unternommen werden muss. Die Schlichtungsstelle bei der ADS stellt ähnlich der in Absatz 3 Satz 2 aufgezählten Gütestellen eine spezialisierte Gütestelle dar. Dadurch kann sie die auf Landesebene eingerichteten Gütestellen entlasten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Aufgrund der in der ADS erforderlichen organisatorischen Veränderungen, wie insbesondere der Einrichtung einer Schlichtungsstelle, wird als Datum des Inkrafttretens der 1. Juni 2026 festgelegt. Damit tritt das Gesetz innerhalb der Umsetzungsfrist der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 in Kraft.